

## Satzung für die Alumni Vereinigung Up with People Deutschland e.V. vom 01.01.2018<sup>1</sup>

### Präambel

Zur Mitgliedschaft in der Alumni Vereinigung Up with People Deutschland e.V. sind die ehemaligen Teilnehmer (Alumni) an internationalen Bildungs- und Kulturprogrammen der Organisation Up with People aufgerufen. Up with People widmet sich insbesondere dem Gedanken der Völkerverständigung. Vor der formellen Gründung von Up with People im Jahre 1968 gab es in Deutschland und mehreren Ländern Sing Out- und andere Gruppen, die nachstehend ebenfalls einheitlich als ehemalige Teilnehmer an Programmen von Up with People angesprochen werden.

### 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen Alumni Vereinigung Up with People Deutschland e. V., abgekürzt AVUWPD e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck des Vereins

2.1 Die Alumni Vereinigung Up with People Deutschland e.V. ist ein Zusammenschluss von ehemaligen Teilnehmern an Programmen der Organisation Up with People. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Anlage 1 Nr. 10 zu § 48 Abs. 2 EstDV). Der Verein unterstützt insbesondere die Zielsetzungen der weltweiten Bildungs- und Kulturprogramme von Up with People und die Verbreitung des Up with People Gedankens. Up with People ist eine eigenständige, von jeglicher politischen und religiösen Gruppierung unabhängige Institution, deren erklärtes Ziel es ist, die Verständigung unter den Menschen aller Nationen zu fördern.

Die Bildungs- und Kulturprogramme von Up with People basieren und basierten auf dem Prinzip des experimentellen Lernens. Durch ständiges Auswerten von Eindrücken und Erfahrungen lernen die Teilnehmer, die Merkmale eines Landes, einer Region und seiner Bewohner zu erkennen. Sie werden angeregt, das, was sie erlernt haben, anzuwenden, wenn sie an ihre Arbeitsplätze, an ihre Hochschulen und in ihre Heimatorte zurückkehren. Die Durchführung der Programme erfolgt in der Weise, dass jährlich Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus allen Erdteilen in einer oder mehreren Gruppe(n) auf eine Weltreise geschickt werden. Während des Reiseverlaufs sind sie bei Gastfamilien untergebracht. Sie bedienen sich u.a. der Sprache der Musik, um mit anderen Menschen zu kommunizieren und so diesen ihre Erfahrungen über andere Länder, Sprachen und Sitten weiterzugeben. Dieser Austausch von Wertvorstellungen und Ideen wird durch weitere Begegnungen mit den Menschen in den besuchten Städten ergänzt und verstärkt. Hierzu dient insbesondere der Besuch von Schulen, Krankenhäusern, Altenheimen und Gefängnissen, von Stätten kultureller und historischer Bedeutung, Museen, Firmen und sonstigen Einrichtungen und Institutionen sowie die Teilnahme an speziell organisierten Vorträgen, Workshops und Diskussionen mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, mit Regierungsbeamten und leitenden Persönlichkeiten der Wirtschaft, Politik und Kultur, mit Zeitungsverlegern, Sozialarbeitern und Studentenvertretern. Auch an der Planung und Organisation der einzelnen Veranstaltungen und Begegnungen arbeiten die Programmteilnehmer aktiv mit, um so eine praktische Ausbildung in Menschenführung, Marketing und Kommunikation, Inszenierung, technischer Produktion und Geschäftsführung zu erhalten.

2.2 Der Verein ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weder parteipolitisch, konfessionell noch sonst irgendwie gebunden. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Die Vereinstätigkeit ist darauf gerichtet,

2.3.1 die ideelle Zielsetzung des Up with People-Gedankens zu verbreiten. Hierzu dient insbesondere, Verhaltensweisen zu erforschen und Bemühungen zu fördern, die Einzelne, Gruppen und Nationen dazu veranlassen, das Wohlergehen des anderen, der anderen Gruppe und der anderen Nation als ihr eigenes Interesse zu betrachten;

2.3.2 Einzelne und Gruppen so zu bilden, dass Persönlichkeitswerte, Verantwortungsbewusstsein, demokratisches Engagement und gegenseitiges Verstehen zwischen Einzelnen, Kulturen und Nationen unabhängig von sozialer Herkunft gefördert wird. Es sollen Menschen herangebildet werden, die weltweit orientiert sind und von einer tragfähigen ethischen Grundlage aus handeln;

2.3.3 die für die internationalen Programme von Up with People neu ausgewählten Teilnehmer aus Deutschland auf ihre Teilnahme vorzubereiten und nach ihrer Rückkehr die gemachten Erfahrungen nach- und aufzuarbeiten und Ideen auszutauschen;

2.3.4 den Kontakt zwischen den aktiven Up with People-Gruppen und den Ehemaligen (Alumni) zu fördern;

2.3.5 die Zusammenarbeit zwischen ehemaligen Teilnehmern an Up with People-Programmen aus verschiedenen Nationen zu fördern zur Verwirklichung der unter 2.3.1 und 2.3.2 genannten Grundsätze;

2.3.6 die unter 2.3.1 und 2.3.2 genannten Grundsätze, insbesondere in sozialer Hinsicht, aus der aktiven Tätigkeit bei Up with People in den jeweiligen Wohnort der Mitglieder zu übertragen.

### 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

2.4.1 die Abhaltung von Tagungen, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung der Zwecke des Vereins;

2.4.2 die Herausgabe von Publikationen, die den Zielen des Vereins dienen, etwa von Informationsbroschüren für Interessenten an Bildungs- und Kulturprogrammen von Up with People, dem Unterhalt einer Internet-Seite und Vereinszeitschriften in gedruckter und digitaler Form;

2.4.3 die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, Internet, etc. über die Ziele des Vereins;

2.4.4 die logistische und/oder finanzielle Unterstützung von Up with People bei der konkreten Durchführung seiner Programme;

2.4.5 die logistische und/oder finanzielle Unterstützung von Alumni Vereinigungen der Up with People Programme aus anderen Ländern;

2.4.6 die Archivierung von Medien und anderen Gegenständen, die die Entwicklung des Vereins und von Up with People dokumentieren und als Anschauungsmaterial dienen können;

2.4.7 die Vergabe von Stipendien nach näherer Maßgabe des Absatzes 2.5;

2.4.8 die Vergabe von Fördergeldern nach näherer Maßgabe des Absatzes 2.6;

2.5 Der Verein bemüht sich, in Deutschland wohnhafte, bedürftige Teilnehmer an internationalen Programmen im Sinne der Völkerverständigung durch ein Stipendium finanziell zu unterstützen, insbesondere Teilnehmer an Programmen von Up with People.

2.5.1 Für ein Stipendium kann sich jeder bewerben, der sich für die Teilnahme an einem solchen internationalen Programm qualifiziert hat. Die Bewerbung muss im Vorfeld zur Programmteilnahme erfolgen. Bewerber dürfen keine Mitglieder des Vereines sein. Die Bewerbung für ein Stipendium ist schriftlich an die Alumni Vereinigung Up with People Deutschland e.V. zu richten.

2.5.2 Die Stipendienvergabe soll mindestens einmal pro Kalenderjahr stattfinden. Die Höhe des jeweiligen Stipendiums wird vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Anzahl der Bewerber, der Maßgaben in Punkt 2.5.5 dieser Satzung sowie der finanziellen Möglichkeiten des Vereins festgelegt. Ein Einzelstipendium darf höchstens 3.000 € betragen. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Satzungstext nicht zwischen männlichen und weiblichen Formen unterschieden; alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für das weibliche ebenso wie für das männliche Geschlecht.

2.5.3 Die Entscheidung über die Person des oder der Stipendiaten erfolgt in der Weise, dass zunächst eine für Zwecke der Bewerberauswahl zu bildende Kommission des Vereines eine Vorauswahl trifft.

Diese Kommission besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die jeweils auf der Jahreshauptversammlung für den darauffolgenden Vergabezeitraum gewählt werden. Sollte ein Kommissionsmitglied zeitweise oder auf Dauer verhindert sein, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied im gegenseitigen Einverständnis, hilfsweise ein Mitglied des Gesamtvorstandes zum Stellvertreter des Verhinderten zu benennen. Die Vorauswahlkommission lädt aus den eingegangenen Bewerbungen eine geeignete Anzahl von Aspiranten für ein persönliches Gespräch ein, um aufgrund des darin gewonnenen Eindrucks die Vorauswahl des oder der möglichen Stipendiaten zu treffen. Zu diesem Gespräch muss der Bewerber nicht in persona anwesend sein; vielmehr kann auch ein Gespräch mittels moderner Video-Telefonie bzw. Instant-Messaging-Diensten erfolgen.

Wesentliche Vorauswahlkriterien sind die charakterliche Eignung der Kandidaten, ihre Motivation für die Programmteilnahme sowie ihre finanzielle Bedürftigkeit. Über die in dem Gespräch gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke sind die Mitglieder der Vorauswahlkommission niemandem Rechenschaft schuldig. Den nicht für das Stipendium vorgeschlagenen Bewerbern werden die Gründe für ihre Ablehnung nicht mitgeteilt. Alle eingereichten und gewonnenen persönlichen Daten werden entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

2.5.4 Auf der Grundlage dieser Vorauswahl benennt die Kommission durch einen Stipendienvergebenvorschlag dem Gesamtvorstand mehrere von ihr vorgeprüfte Kandidaten, von denen dieser dann einen oder mehrere als Stipendiaten bestimmt. Soweit die Anzahl und Bedürftigkeit der Stipendienbewerber es ermöglichen, muss die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Anzahl der zu vergebenden Stipendien übersteigen.

2.5.5 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht; Darlehen werden nicht vergeben.

Die Höhe des jeweiligen Stipendiums richtet sich nach folgenden Vorgaben unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen:

Stipendium für Teilnehmer am UWP-Hauptprogramm: 1.500 € - 3.000 €; reguläre Höhe: 1.500 €  
Stipendium für Teilnehmer von *Camp UWP*: 400 €

Stipendium für Teilnehmer an anderen Programmen: 10-15 % der nachzuweisenden regulären Teilnahmegebühr, maximal jedoch 1.000 €

Eine Aufteilung des Stipendiums soll grundsätzlich nicht erfolgen.

2.5.6 Die Auszahlung des Stipendiums durch den Verein erfolgt an den Teilnehmer persönlich. Sollte eine Stipendienvergabe nicht zustande kommen, beispielsweise wegen Verzichts des Stipendiaten auf Teilnahme am Programm, so verbleiben die Stipendienmittel vorerst beim Verein, werden ganz oder teilweise in eine zweckbezogene Rücklage eingestellt, um eine Stipendienvergabe im Folgejahr zu ermöglichen oder werden einer Nutzung gemäß Absatz 2.6 zugeführt.

2.5.7 Der jeweilige Stipendiat muss sich bei Gewährung des Stipendiums mit der Veröffentlichung seines Namens und der mit dem Stipendium zusammenhängenden Modalitäten in den vom Verein herausgegebenen Publikationen einverstanden erklären. Außerdem ist in der Förderungszeit mindestens ein Bericht in Form eines Artikels über den aktuellen Stand der Dinge zur Veröffentlichung an den Verein zu übersenden. Darüber hinausgehende Verpflichtungen treffen den Stipendiaten nicht.

2.5.8 Stipendiaten können zu einem späteren Zeitpunkt maximal ein weiteres Stipendium des Vereines zugesprochen bekommen, wobei es sich dabei nicht um dieselbe Unterkategorie (UWP-Hauptprogramm / Camp UWP / andere internationale Programme) handeln darf. Bei erneuter Stipendienvergabe darf eines der beiden zugesprochenen Stipendien 400 € nicht überschreiten.

2.6 Der Verein bemüht sich, selbstlose Projekte im In- und Ausland im Sinne der Völkerverständigung finanziell zu unterstützen.

2.6.1 Um eine Förderung können sich Einzelpersonen oder Organisationen bewerben. Dies können auch Vereinsmitglieder und Arbeitskreise innerhalb des Vereines sein. Es ist ein rechtsverbindlicher Ansprechpartner zu benennen. Die Bewerbungen um eine Förderung sind schriftlich an die Alumni Vereinigung Up with People Deutschland e.V. zu richten.

2.6.2 Über die Vergabe von Fördergeldern und die Höhe der jeweiligen Förderung wird von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung abgestimmt. Sollte die Jahreshauptversammlung ausfallen oder die Mitgliederversammlung keine beschlussfähige Mehrheit besitzen oder Dringlichkeit vorliegen, so ist der Gesamtvorstand autorisiert, die notwendigen Entscheidungen für die Förderungsvergabe zu treffen. Ihm stehen diesbezüglich die gleichen Rechte wie der Mitgliederversammlung zu. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2.6.3 Die Auszahlung der Förderung durch den Verein erfolgt durch Überweisung an ein rechtsverbindliches Konto, das der Ansprechpartner zu benennen hat.

2.6.4 Der Ansprechpartner hat gegenüber dem Verein Rechenschaft über die Verwendung der Förderung abzulegen.

2.7 Die Mittel des Vereines dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder, Mitglieder des Gesamtvorstandes und sonstige Personen, die für den Verein tätig sind, haben lediglich einen Anspruch auf Ersatz derjenigen Aufwendungen, die ihnen unmittelbar im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben des Vereines entstehen.

### 3. Mitgliedschaft

3.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

3.2 Ordentliche Mitglieder des Vereines können Einzelpersonen, Institutionen oder Firmen werden, die sich in besonderer Weise den Zielen des Vereines und von Up with People verpflichtet fühlen und aktiv dessen Arbeit unterstützen.

Ordentliche Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt und genießen aktives und passives Wahlrecht.

3.3 Ein ordentliches Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied, ist aber von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

3.4 Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3.5 Die Mitgliedschaft endet durch

3.5.1 Tod;

3.5.2 Austritt, der schriftlich zu Händen des Gesamtvorstandes unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären ist;

3.5.3 Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung;

3.5.4 Ausschluss aufgrund mangelnden Interesses, der durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgesprochen werden kann, wenn das betreffende Mitglied mit seinen Beiträgen für mindestens 24 Monate im Rückstand ist.

### 4. Beiträge

4.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung; diese wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe von Punkt 7.5 dieser Satzung verabschiedet.

4.2 Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu leisten. Der Einzug erfolgt in der Regel durch Bankeinzug.

### 5. Organe

5.1 Organe des Vereines sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

5.2 Der Gesamtvorstand besteht aus einem geschäftsführenden Kernvorstand sowie einem erweiterten Vorstand. Der Kernvorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schriftführer sowie dem Verantwortlichen für Finanzen. Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, in der Regel beginnend mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres, außer, die Mitgliederversammlung bestimmt den Zeitpunkt anders. Die Beisitzer-Ämter im erweiterten Vorstand können bei Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung unbesetzt bleiben. Das Mandat eines Mitglieds des Gesamtvorstandes endet erst, wenn ein Nachfolger gewählt ist und das Amt antritt.

#### 6. Rechte und Pflichten des Gesamtvorstandes

6.1 Dem Kernvorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Kernvorstandes einzeln vertreten. Die Beisitzer-Ämter des erweiterten Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt.

6.2 Der Gesamtvorstand tritt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf häufiger, zu Vorstandssitzungen zusammen. Vorstandssitzungen können auch dergestalt abgehalten werden, dass ein oder mehrere Vorstandsmitglieder telefonisch oder durch andere Medien der Telekommunikation an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Gesamtvorstandes bedürfen im Regelfall der Zustimmung von mehr als 50% der besetzten Gesamtvorstandspositionen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimmenmehrheit des Kernvorstandes.

6.3 Der Gesamtvorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen. Er erstattet über das abgelaufene Jahr seiner Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht.

6.4 Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

6.5 Der Verantwortliche für Finanzen verwaltet die Kasse, verfügt über das Vereinskonto, die Gutschriften, Lastschriften und Überweisungen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung seinen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

#### 7. Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt über

7.1.1 den Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes und insbesondere des Verantwortlichen für Finanzen;

7.1.2 die Entlastung des Gesamtvorstandes;

7.1.3 die Neuwahl des Gesamtvorstandes;

7.1.4 Satzungsänderungen;

7.1.5 die Auflösung des Vereins;

7.1.6 die in dieser Satzung ausdrücklich bezeichneten und alle sonstigen ihr unterbreiteten Vorlagen.

7.2 Mitgliederversammlungen sollen in der Regel einmal jährlich, vorzugsweise im zweiten Kalenderhalbjahr stattfinden. Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

7.3 Der Gesamtvorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder über gedruckte Medien (z.B. Brief oder Vereinszeitung) und/oder über andere Medien (z.B. eMail oder Fax) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Einladungsform muss so gewählt werden, dass jedes Mitglied Kenntnis von der Anberaumung der Mitgliederversammlung erlangt oder zumindest ohne wesentliche Erschwernisse erlangen kann.

7.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der jeweils erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.

7.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind dabei nicht mitzuzählen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Gesamtvorstand.

7.6 Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen sind dabei nicht mitzuzählen.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

7.7 Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass anstelle einer Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung über einzelne Fragen schriftlich durch die Mitglieder entschieden wird.

7.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen oder rechtzeitig vorab allen Mitgliedern zugänglich gemacht; erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

7.9 Die jährliche Kassenprüfung erfolgt durch einen oder mehrere Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

8. Auflösung des Vereins: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Weder dem Gesamtvorstand noch den Mitgliedern stehen irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu. Über die künftige Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Ihr Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

9. Eintragung; Gemeinnützigkeit

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Registernummer 6134 eingetragen. Er soll um Anerkennung als gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung nachsuchen.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

**Ende der Satzung**